

## Landkreis Rotenburg

### Verordnung

#### zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höherer Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Rotenburg i. Hann. als unterer Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 24 und Nr. 25 aufgeführten Landschaftsteile

- a) das zwischen den Ortschaften Taaken und Reeßum gelegene Schlippenmoor, bestehend aus den Flurstücken 117/1, 113/1 und 114 der Flur 6 der Gemarkung Taaken und den Flurstücken 16/1, 15 (teilweise) und 14 (teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Reeßum,
- b) das zur Hofstelle Nr. 3 in Lüdingen gehörende und einen Teil des Flurstückes 2/1 der Flur 2 der Gemarkung Lüdingen darstellende gehöftnahe Gehölz

werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.

2. Im einzelnen ist für beide Landschaftsschutzgebiete folgendes verboten:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,
- c) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zur Reklamezwecken,
- d) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.

3. Für das Schlippenmoor gilt im besonderen das Verbot, Hügelgräber zu beschädigen, abzugraben bzw. auszugraben.

4. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

#### § 3

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt. Im Lüdingener Gehölz sind insbesondere alle für die Aufrechterhaltung des Imkereibetriebes erforderlichen Maßnahmen gestattet.

#### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 18. Juni 1956 / 23. Juli 1956.

**Landkreis Rotenburg i. Hann.**

— Untere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage des Kreistages:  
gez. Brunckhorst                      gez. Wilh. Gewiehs  
Landrat                                      Kreisverordneter

## **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höherer Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Rotenburg/Hann. als unterer Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 24 und Nr. 25 aufgeführten Landschaftsteile

- a) das zwischen den Ortschaften Taaken und Reeßum gelegene Schlippenmoor, bestehend aus den Flurstücken 117/1, 113/1 und 114 der Flur 6 der Gemarkung Taaken und den Flurstücken 16/1, 15 (teilweise) und 14 (teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Reeßum,
- b) das zur Hofstelle Nr. 3 in Lüdingen gehörende und einen Teil des Flurstückes 2/1 der Flur 2 der Gemarkung Lüdingen darstellende gehöftnahe Gehölz

werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### **§ 2**

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, nicht vorgenommen werden.
2. Im einzelnen ist für beide Landschaftsschutzgebiete folgendes verboten:
  - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,
  - c) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zu Reklamezwecken,
  - d) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.
3. Für das Schlippenmoor gilt im besonderen das Verbot, Hügelgräber zu beschädigen, abzugraben bzw. auszugraben.
4. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

### **§ 3**

Die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt. Im Lüdingener Gehölz sind insbesondere alle für die Aufrechterhaltung des Imkereibetriebes erforderlichen Maßnahmen gestattet.

### **§ 4**

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

### **§ 5**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 18. Juni 1956

Landkreis Rotenburg/Hann.

— Untere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage des Kreistages:

Brunckhorst  
Landrat

Wilh. Gerwiehs  
Kreisverordneter